



Drucksachen-Nr. **XI/569**

Bad Schwalbach, den 07.09.2022

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Marcel Kraus

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	26.09.2022		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	18.10.2022		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	21.10.2022		ja
Kreistag	01.11.2022		ja

Titel

2. Änderung der Abfallgebührensatzung

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem Entwurf der 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung (Anlage) zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.
2. Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur stimmt dem Entwurf der 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.
3. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss stimmt dem Entwurf der 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.
4. Der Kreistag beschließt die 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung.

II. Sachverhalt:

Der Rheingau-Taunus-Kreis unterhält mit dem Rhein-Lahn-Kreis eine Zweckvereinbarung über die Annahme und Behandlung von Restabfall und Bioabfall. Für die erbrachten Leistungen ist ein Deckungsbeitrag an den Rhein-Lahn-Kreis je angelieferter Gewichtstonne Abfall zu entrichten.

Mit Schreiben vom 18. August 2022 hat der Rhein-Lahn-Kreis den Rheingau-Taunus-Kreis über eine Entgeltanpassung informiert. Danach steigen zum 01.01.2023 die Deckungsbeiträge aufgrund der in der Zweckvereinbarung vereinbarten Wertsicherungsklausel um 15,73%. Die Deckungsbeiträge erhöhen sich somit wie folgt:

	<u>bis 31.12.2022</u>	<u>ab 01.01.2023</u>
Restmüll	117,89 € / je Gewichtstonne	136,43 € / je Gewichtstonne
Bioabfall	63,56 € / je Gewichtstonne	73,56 € / je Gewichtstonne

Der dem Rheingau-Taunus-Kreis entstandene Aufwand für den angelieferten Restabfall aus dem Rheingau wird dem Abfallverband Rheingau auf Grundlage des § 5 Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises derzeit mit Euro 117,89 je Gewichtstonne Restabfall als Benutzungsgebühr unmittelbar in Rechnung gestellt. Aufgrund der Entgeltanpassung durch den Rhein-Lahn-Kreis zum 01.01.2023 ist es erforderlich, die vorgenannte Benutzungsgebühr zum 01.01.2023 auf einen Gebührensatz in Höhe von Euro 136,43 anzupassen. Die Anpassung erfolgt mittels der 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (Anlage), welche vorbehaltlich der Zustimmung durch die politischen Gremien zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

Der dem Rheingau-Taunus-Kreis entstandene Aufwand für den angelieferten Bioabfall aus dem Rheingau wird dem Abfallverband Rheingau auf Grundlage des § 5 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung im Rahmen der einwohnerbezogenen Gebühr mittelbar in Rechnung gestellt. Über diese Benutzungsgebühr werden sämtliche Kosten, abgesehen von den angelieferten Restabfallmengen (vgl. vorheriger Absatz), die für den Gebührenbereich Rheingau entstehen, finanziert. Der Mehraufwand in Höhe von T€ 49 p.a. für die Bioabfallverwertung durch den Rhein-Lahn-Kreis kann aufgrund der derzeitigen Aufwands- und Ertragslage kompensiert werden. Eine Anpassung der einwohnerbezogenen Gebühr ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Die Kompensation erfolgt nicht zulasten des Gebührenbereichs Untertaunus.

Der Geschäftsführer des Abfallverbandes Rheingau wurde am 30. August 2022 über die Entgeltanpassung des Rhein-Lahn-Kreises sowie die aus diesem Grund geplante Anpassung der Benutzungsgebühr zum 01.01.2023 in Kenntnis gesetzt.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 06.09.2022 dem Entwurf der 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung einstimmig zugestimmt und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag die anliegende Beschlussempfehlung vorzulegen.

III. Finanzierungsübersicht:

Die Anpassung führt bei einer prognostizierten Abfallmenge aus dem Gebiet des Abfallverbandes Rheingau (Hochrechnung auf Basis der Abfallmengen aus dem 1. Halbjahr 2022) von 9.454 Tonnen Restabfall und 4.859 Tonnen Bioabfall pro Kalenderjahr zu einer absoluten Kostensteigerung im Gebührenbereich Rheingau von T€ 175 p.a. für den Restmüll und von T€ 49 p.a. für den Bioabfall. Der Mehraufwand beläuft sich somit auf insgesamt T€ 224 pro Kalenderjahr für den Gebührenbereich Rheingau. Dieser Mehraufwand wird anteilig durch höhere Erträge in Höhe von T€ 175 kompensiert, sofern die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises zum 01.01.2023 auf einen Gebührensatz in Höhe von Euro 136,43 angepasst wird. Der Mehraufwand in Höhe von T€ 49 für die Annahme und Behandlung von Bioabfall aus dem Rheingau kann aufgrund der derzeit prognostizierten Aufwands- und Ertragslage im Rahmen der laufenden Gebührenkalkulationsperiode von 2021 bis 2025 mit der am 02.11.2021 durch den Kreistag festgesetzten Einwohnergebühr in Höhe von Euro 37,43 ausgeglichen werden. Der Mehraufwand durch die Entgeltanpassung für den Gebührenbereich Untertaunus in Höhe von T€ 432 kann aufgrund der derzeitigen Ertragslage zunächst ebenfalls ohne erneute Anpassung der Benutzungsgebühren ausgeglichen werden.

(Frank Kilian)
Landrat